

Intransparenz als Leitfaden!
Anforderungen an die Sicherheit,
Geologiedaten,
geologische Kriterien und Methoden

Michael Mehnert

Hannover, 09.11.2019

Worum wird es gehen?

1. Verordnungen zu den Sicherheitsanforderungen (§ 26 StandAG) und zu den Sicherheitsuntersuchungen (§ 27 StandAG)
2. Geologiedatengesetz als Voraussetzung für Nachvollziehbarkeit der Auswahl der Teilgebiete
3. Geologische Kriterien und die Methoden zu ihrer Anwendung

Was ist allen drei Punkten gemeinsam?

- Alle drei sind notwendig, um die Standortsuche durchzuführen. Sie sind aber im StandAG nicht endgültig geregelt.
- Bei allen dreien kommt das Prinzip *Intransparenz* zum tragen

1. Sicherheitsanforderungen/Sicherheitsuntersuchungen

Endlagerkommission (S. 398):

*Die unter Beteiligung der Länder und der **Öffentlichkeit** zu erarbeitende Verordnung muss spätestens mit Beginn von Schritt 3 der Phase 1 des Standortauswahlverfahrens vorliegen...*

Realität

Die Verordnungen wurden in jahrelanger Arbeit in einem erlauchten BMU-Expertenkreis unter Ausschluss der Öffentlichkeit erarbeitet.

2. Geologiedatengesetz

Endlagerkommission: S 58

Den mit der Standortsuche beauftragten öffentlichen Stellen ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Zugang zu geologischen Daten zu gewähren, die Private erhoben haben. Hier hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit der geplanten Novelle des Lagerstättengesetzes einen guten Weg zur Umsetzung dieser Empfehlung aufgezeigt, der von der Kommission unterstützt wird.

Realität:

Die Verbändeanhörung zum Geologiedatengesetz am 09.09.2019 hat gezeigt, dass bereits seit 2012 daran gearbeitet wird und der Widerstand der Rohstoffindustrie enorm ist.

3. Geologische Kriterien und die Methoden zu ihrer Anwendung

Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und geologische Abwägungskriterien sind im StandAG festgeschrieben (§§ 22, 23, 24).

Die realen Methoden zu ihrer Anwendung werden im Wesentlichen von der BGE entwickelt und offensichtlich mit BfE / BMU abgestimmt. Die Öffentlichkeit bleibt bisher außen vor, selbst wenn vom Gesetz abgewichen werden soll.

Fazit

- Die Endlagerkommission hat Transparenz weitgehend gelernt. Nach einer Anlaufphase wurden schließlich die Sitzungsunterlagen vor der Sitzung weitgehend veröffentlicht. Damit konnte den Sitzungen inhaltlich gefolgt werden. Durch die Anfertigung von Wortprotokollen sind die Argumentationslinien noch heute nachlesbar.
- Bei der Umsetzung des StandAG wird wieder der alte Stil der Intransparenz verfolgt. Die Bürger*innen – auch die Fachöffentlichkeit - bleiben außen vor. Auf der Informationsplattform wird nicht vollständig und nicht zeitnah informiert. Eine Aufbereitung der Information findet nicht statt. Teilweise werden Informationen nachträglich reingemogelt.